

Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Werneuchen vom 22. November 2010

Auf Grund von § 4 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.02.2019 folgende Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Werneuchen vom 22. November 2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Werneuchen vom 22. November 2010 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Werneuchen vom 20. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt in wichtigen städtischen Angelegenheiten ihre betroffenen Einwohner durch Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

2. Nach § 4 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

Einwohnerbefragungen werden durchgeführt, in dem Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder ausgewählter Ortsteile angeschrieben werden.

Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Werneuchen, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 3 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Werneuchen bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Werneuchen Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten in folgenden Formen:

1. offene Beteiligung in
 - a) Diskussionsrunden
 - b) Workshops
 - c) Kinderkonferenzen

2. projektbezogen durch situative Beteiligung in

- a) Diskussionsrunden
- b) Workshops
- c) Jugendetat

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele über die Beteiligung und Mitwirkung im Einzelfall.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Jugendkoordination der Stadt Werneuchen als Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Der/Die Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Stadtverwaltung, die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse bei der Umsetzung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. In diesem Rahmen wirkt sie/er bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren. Die/Der Beauftragte ist bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Funktion an fachliche Weisungen des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (3) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister unterrichtet die Beauftragte/den Beauftragten über von ihr/ihm beabsichtigte Entscheidungen. Der/Die Beauftragte prüft nach fachlichen Kriterien, ob die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind und ihnen die Möglichkeit der Beteiligung/Mitwirkung zu geben ist. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister übersendet der Jugendkoordination die Einladung nebst Tagesordnung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse. Der/Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Belange von Kindern und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen.
- Ist der/die Beauftragte anderer Auffassung als die hauptamtliche Bürgermeisterin/ der hauptamtliche Bürgermeister, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden.

Artikel 2

Die Dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am:

Werneuchen,

Burkhard Horn
Bürgermeister